



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/426/2022**

Geschäftsbereich
Dezernat III

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Technischer Ausschuss	15.11.2022	Entscheidung	öffentlich

TOP **Jährliche Wirtschaftsplanung für die landkreiseigenen Waldflächen in den Jahren 2023 und 2024**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Technische Ausschuss nimmt die jährliche Wirtschaftsplanung der Jahre 2023 und 2024 für den landkreiseigenen Wald zustimmend zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen wurden in der Planung des Doppelhaushaltes 2023 und 2024 berücksichtigt.

Begründung

Der Landkreis Görlitz ist Eigentümer von 516 ha Wald. Gemäß § 48 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) erfolgt die Bewirtschaftung von Körperschaftswald auf der Grundlage von periodischen Betriebsplänen. Die periodische Betriebsplanung ist eine vorrangig naturale 10-Jahres-Planung (Forsteinrichtung 2017-2026), aus der sich die jährlichen Wirtschaftspläne ableiten.

In den Jahren 2023 und 2024 werden wir uns mit den Bewirtschaftungsmaßnahmen im regulären Rahmen der Forsteinrichtungsplanung bewegen. Der geplante Holzeinschlag im Jahr 2023 zur Bestandespflege und zur Einleitung der Waldumbaumaßnahmen beträgt 1.924 fm . Im Jahr 2024 sind 2.176 fm geplant.

Der Waldumbau älterer Kiefernreinbestände in standortsgerechte Eichenmischbestände ist im Jahr 2023 auf einer Fläche von 2,3 ha geplant. Im Folgejahr sollen 3,0 ha umgebaut werden.

Für die Waldumbaumaßnahmen werden entsprechende Förderanträge gestellt.

Unter Berücksichtigung der Förderung weist der Finanzplan im Jahr 2023 einen Gewinn von 42.939,-€ aus. Im Jahr 2024 beträgt der Gewinn 44.073,-€.

Neben den forstlichen Maßnahmen werden durch unsere Waldarbeiter umfangreiche Arbeiten im Landschafts- und Naturschutz durchgeführt.

Die Personalkosten von jährlich etwa 2.000 Arbeitsstunden für die im Landkreis beschäftigten Waldarbeiter sind im Finanzplan nicht berücksichtigt.

Gem. § 48 Abs. 4 SächsWaldG hat die Körperschaft über den jährlichen Wirtschaftsplan zu beschließen und den Beschluss innerhalb eines Monats der oberen Forstbehörde vorzulegen. Der jährliche Wirtschaftsplan kann durch diese innerhalb eines Monats nach Vorlage des Beschlusses beanstandet werden, wenn er gegen das Waldgesetz bzw. auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen verstößt. Die vorliegende Planung erfolgte durch das Kreisforstamt.

Anlagen:

- Planung 2023
- Planung 2024